

20.03.2018

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I (Drucksache 17/1046)
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 16. März 2018, Drucksache 17/2170**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

„Artikel 1 Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

wird wie folgt geändert:
Artikel 1 wird gestrichen.

Artikel 2 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

wird wie folgt geändert:
Artikel 2 wird gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

wird wie folgt geändert:
Artikel 3 wird gestrichen.

Datum des Originals: 20.03.2018/Ausgegeben: 20.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Artikel 4
Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes

wird wie folgt geändert:
Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 5
Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG)

Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 1.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen.

Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 2.

Artikel 7
Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

wird wie folgt geändert:
Artikel 7 wird gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der bisherige Artikel 8 wird zu Artikel 3.

Artikel 9
Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Der bisherige Artikel 9 wird zu Artikel 4.

Artikel 10
Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

wird wie folgt geändert:
Artikel 10 wird gestrichen.

Artikel 11
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

wird wie folgt geändert:
Artikel 11 wird gestrichen.

Artikel 12
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der bisherige Artikel 12 wird zu Artikel 5.

Artikel 13

Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen

wird wie folgt geändert:
Artikel 13 wird gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der bisherige Artikel 14 wird zu Artikel 6.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der bisherige Artikel 15 wird zu Artikel 7, der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung **zu Artikel 1 Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

Die Sachverständigenanhörung vom 18. Dezember 2017 hat ergeben, dass die Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes entgegen den Behauptungen bei Einbringung nicht mehr, sondern eher weniger Rechtssicherheit für die Kommunen erbringt, als das bisher gültige Gesetz. Insbesondere der Anlassbezug, auf den die Gerichte die Kommunen in ihrer Rechtsprechung immer ausdrücklich hingewiesen haben, kann nach der Auffassung mehrerer Sachverständiger nicht durch die im Gesetzentwurf aufgeführten neuen „Sachgründe“ ersetzt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunen zukünftig nachweisen müssten, dass die jeweilige Sonntagsöffnung den definierten Sachgründen dient. Damit wird sehenden Auges erheblicher bürokratischer Aufwand von der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen von CDU und FDP verursacht.

Zu beachten ist außerdem, dass noch Anfang Dezember 2017 nach Einbringung dieses Gesetzes das OVG Münster festgestellt hat, dass es die verfassungsrechtliche Aufgabe des Landesgesetzgebers sei, den Sonntagschutz zu erhalten und nicht, ihn weiter für Kommerz zu öffnen.

Das Ergebnis des einberufenen „Runder Tisch Verkaufsoffener Sonntag“ wurde von der schwarz-gelben Landesregierung jedoch nicht abgewartet, obwohl er kurz vor der Fertigstellung einer Handreichung an die Kommunen stand. Mit dieser wäre eine weitgehend einvernehmliche Hilfestellung für die rechtssichere Durchführung verkaufsoffener Sonntage im Rahmen des geltenden Ladenöffnungsgesetzes gegeben worden. Die Fraktionen von CDU und FDP sowie die amtierende Landesregierung missachtet damit die Arbeit des eingesetzten Runden Tisches, an dem Spitzenvertreter von Einzelhandel, Gewerkschaften, kommunalen Verbänden, Wirtschaftskammern, Kirchen und Bezirksregierungen teilgenommen hatten.

Das Ladenöffnungsgesetz soll daher in seiner bisherigen Fassung erhalten bleiben.

zu Artikel 2 Tariftreue- und Vergabegesetz

Die geplante weitgehende Abschaffung des Tariftreue- und Vergabegesetz hat zur Folge, dass sozial-ökologische Kriterien in der öffentlichen Beschaffung Nordrhein-Westfalens ersatzlos gestrichen werden und somit vollständig entfallen. In Nordrhein-Westfalen werden jedes Jahr im Rahmen der öffentlichen Vergabe ca. 50 Milliarden Euro umgesetzt. Viele Bundesländer nutzen die Vergabe als Instrument, um zentrale politische Ziele wie faire Löhne, Nachhaltigkeit in der Produktion, Ausschluss von ausbeuterischer Arbeit in Schwellenländern, Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf wirksam zu verankern, so auch NRW seit 2012 im Rahmen des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Das Land NRW ist in der Pflicht, sich für faire Arbeitsbedingungen, Klimaschutz und Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen. Das bisher geltende Gesetz zu streichen, ist ein Rückschritt bei den Bemühungen um nachhaltiges Wirtschaften und geht zulasten der Menschenrechte und des Umweltschutzes. Die Gemeinwohlziele können nur gewährleistet werden, wenn deren Erreichung auch gesetzlich verankert ist.

Deshalb ist das Tariftreue- und Vergabegesetz in seiner bisherigen Fassung zu erhalten.

zu Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetz

Die Änderungen wären nur notwendig, wenn das Tariftreue- und Vergabegesetz geändert würde. Da es in seiner bisherigen Form erhalten bleiben soll, sind diese Änderungen überflüssig.

zu Artikel 4 Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes

Transparenz wird im Lebensmittelbereich immer wichtiger. Daher gibt es mittlerweile in acht EU-Staaten zugängliche Transparenzsysteme im Bereich der lebensmittelverarbeitenden Betriebe. Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein hohes Interesse an der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen. Dies belegt auch eine Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen, bei der sich 73 Prozent der Befragten für eine Veröffentlichung der Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung aussprachen. Auch die Pilotprojekte in Duisburg und Bielefeld unterstreichen dieses große Interesse, so wurde beispielsweise die dazugehörige App ca. 40.000 Mal heruntergeladen.

Die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung zeigen immer wieder, dass der gesetzlichen Pflicht zur wirksamen Eigenkontrolle zum Teil nicht ausreichend nachgekommen wird. Das bisherige System von Kontrollen und Sanktionen vor Einführung des KTG hat nicht zur Senkung der Regelverstöße in der Gastronomie geführt. Insofern wurde mit dem KTG ein sinnvolles Instrument geschaffen, um den Qualitätswettbewerb in Sachen Lebensmittelhygiene in der Gastronomie zu fördern und den jeweiligen Umgang der Betriebe mit der Einhaltung gesetzlicher Standards zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher für diese nachvollziehbar zu machen. Dies wurde auch von dem Sachverständigen der Verbraucherschutzzentrale in der Anhörung bestätigt. Aus den genannten Gründen würde die Abschaffung des KTG einen schweren Rückschritt in Sachen Transparenz und Verbraucherschutz bedeuten, es muss daher in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.

zu Artikel 7 Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die in Artikel 7 vorgesehene Abschaffung des Widerspruchsverfahren in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Tierschutz (Streichung von § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen) ist nicht zweckmäßig und beruhte auf unrichtigen Annahmen.

Die im Rechtsausschuss am 10. Januar 2018 durchgeführte öffentliche Anhörung hat ergeben, dass eine Abschaffung der Widerspruchsverfahren weniger Rechtsschutz von Bürgerinnen und Bürger bedeutet.

Vor den Verwaltungsgerichten erhobene Klagen beanspruchen wesentlich mehr Zeit als die Dauer von durchgeführten Widerspruchsverfahren beim LANUV und auch die Kosten sind vor Gericht deutlich höher. Die Kosten für Gerichtsverfahren steigen des Weiteren, wenn rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens wird überdies dafür sorgen, dass die Zahl von vor Verwaltungsgerichten erhobenen Klagen steigen wird, weil im Falle einer Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nur dieser Rechtsbehelf bleibt.

Die Argumentation der Widerspruchsverfahrensgegner ist nicht stichhaltig. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/1952) hat die Landesregierung die Zahlen zu den Widerspruchverfahren für das Jahr 2017 bekanntgegeben: Die Zahlen anhängiger Widerspruchverfahren sind insgesamt von 217 (2016) auf 300 Widerspruchverfahren (2017) um fast 40 Prozent gestiegen.

Anders als es die Begründung im Gesetzentwurf nahelegt, zeigen die Zahlen des Weiteren, dass das LANUV Widersprüche effektiv bearbeitet: Die Zahl der erledigten Verfahren ist von 151 (2016) auf 374 Verfahren (2017) um fast 150 Prozent gestiegen, die Zahlen nicht erledigter Verfahren haben sich von 2.171 (2016) auf 1.317 Verfahren (Ende 2017) um rund 40 Prozent verringert. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ist von 257,7 Kalendertagen (2016) auf nunmehr nur 202,6 Kalendertage (2017) gesunken.

Auch wurde der Vorwurf widerlegt, dass die Mitwirkung von externen Rechtsanwaltskanzleien bei der Bearbeitung von Widersprüchen zu gestiegenen Kosten führe. Ganz im Gegenteil wurde die Hilfe von externe Rechtsanwaltskanzleien nur im letzten Quartal von 2016 in Anspruch genommen. In 2017 arbeitete das LANUV gänzlich ohne externe rechtsanwaltliche Unterstützung.

Das Justizgesetz NRW soll daher in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.

zu Artikel 10 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Die vorgesehenen Änderungen in Artikel 10 (Alten- und Pflegegesetz) sehen u.a. eine Abkehr vom Vorrang ambulanter Wohn- und Pflegeangebote vor. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass „die Menschen selbst entscheiden können müssen, wie und wo sie wohnen und gepflegt werden wollen“. Denn hierfür ist ein deutlicher Ausbau der ambulanten Pflegeinfrastruktur gerade auch für diejenigen nötig, die eine umfassende Pflege benötigen. Für sie bestehen vielerorts immer noch kaum Wahlmöglichkeiten. Die Alternativen zu einer vollständigen stationären Versorgung werden deshalb im bestehenden § 2 APG besonders hervorgehoben und als politisch wünschenswert und förderwürdig herausgestellt.

Mit dieser Ausrichtung entspricht das Gesetz in seiner bislang bestehenden Fassung den Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Nach neuesten demoskopischen Studien bevorzugt ein Großteil der Menschen als Lebens- und Versorgungsort bei Demenz ambulant betreute Wohngemeinschaften, die wohnortnah ausgerichtet sind. Demgegenüber haben lediglich 1,9 Prozent der Menschen mit Demenz aktuell die realistische Chance, einen Platz in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu finden. Damit entspricht die konzeptionelle und inhaltliche Ausrichtung des bestehenden Gesetzes auch den fachlichen Orientierungen, die auch im 7. Altenbericht der Bundesregierung Einzug gefunden haben.

Nachdem Minister Laumann in seiner ersten Amtszeit mit den damaligen Vorgaben des WTG (2008) einen Ausbau der Wohn- und Hausgemeinschaften praktisch unmöglich gemacht hatte, haben GRÜNE und SPD 2014 mit der bestehenden Regelung im Alten- und Pflegegesetz das Ziel verfolgt, ambulante Wohn- und Pflegeangebote insbesondere für Menschen mit einem umfassenden Pflegebedarf auszubauen und so den Menschen überhaupt erst eine Wahlmöglichkeit geben zu können, wie und wo sie leben und gepflegt werden wollen.

Seither ist eine sehr positive Entwicklung zu verzeichnen. Dennoch haben stationäre Pflegeheime vielerorts immer noch eine Monopolstellung. So stehen den über 170.000 Heimplätze in NRW gerade mal 6.000 Plätze in ambulanten Pflege- und Demenz WGs, gegenüber.

Durch die nun vorgelegte Änderung wird von der neuen Landesregierung unter der Behauptung eines Bürokratieabbaus diese Stärkung der Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen Menschen wieder reduziert. Zukünftig soll es nun wieder den einflussreichen Trägern und Investoren überlassen bleiben, die pflegerische Infrastruktur nach ihren Interessen zu gestalten und nicht nach der Präferenz eines Großteils der Bevölkerung. Das Alten- und Pflegegesetz soll daher in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.

zu Artikel 13 Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen

In Artikel 13 sieht die Landesregierung eine Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes mit dem Ziel vor, die Berichtspflicht für die Vorlage des Berichtes zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung (vorgesehen für 31.12.2018) zu verschieben. Der Bericht, der

Grundlage für entsprechende politische Initiativen sein muss, wird auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben.

In der Anhörung des Ausschusses für Arbeit Gesundheit und Soziales am 10. Januar 2018 zu diesem Artikel haben insbesondere die Betroffenenverbände und die Sozialverbände eine Verschiebung der Vorlage des ersten Berichts deutlich kritisiert.

Das InklusionsgrundsätzeGesetz soll daher in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.

zu den Artikeln 6,8,9, 12,14 und 15

Redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Streichung der vorherigen Artikel ergeben.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh
Horst Becker
Berivan Aymaz
Sigrid Beer
Matthi Bolte-Richter
Wibke Brems
Oliver Keymis
Johannes Remmel
Norwich Rüße
Barbara Steffens